

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendbarkeit

Artikel 1

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für sämtliche Angebote und Vereinbarungen, die von der oder im Namen der Agri Service Jeuken B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firmensitz in Millingen am Rhein, sowie von ihr angeschlossenen Unternehmen, im Folgenden die Jeuken genannt, abgegeben respektive geschlossen werden, Anwendung. -----

2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für sämtliche Angebote und Vereinbarungen Anwendung, die derselben Gegenseite gegenüber ungeachtet dessen, ob diese mit bereits abgegebenen Angeboten oder geschlossenen Vereinbarungen zusammenhängen oder auf diese folgen, abgegeben respektive mit dieser geschlossen werden. -----

3. Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen von der Jeuken ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden. Darüber hinaus haben diese lediglich hinsichtlich der Abgabe oder des Abschlusses des Angebots oder der Vereinbarung, hinsichtlich welchem / welcher diese Änderung oder Ergänzung getätigt wird, Gültigkeit. -

Angebote und Vereinbarungen

Artikel 2

1. Sämtliche Angebote der Jeuken

verstehen sich, soweit in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes angegeben ist, freibleibend. -----

2. Die Jeuken ist, soweit es der Gegenseite angemessen klar sein muss, dass das Angebot oder ein diesbezüglicher Teil einen offensichtlichen Irrtum oder einen Schreibfehler beinhaltet, nicht an ihr Angebot oder ihre Vereinbarung gebunden. -----

3. Die Jeuken hat für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, das Recht auf die Erstattung sämtlicher Kosten, die in der Erstellung des Angebots für die Person, die um dieses Angebot gebeten hat, entstanden sind. -----
4. Eine Vereinbarung kommt erst dann zustande, wenn die Jeuken unter anderem in elektronischer Form schriftlich bestätigt hat, das Angebot oder den Auftrag der Gegenseite zu akzeptieren. -----
5. Mündliche Zusagen von oder Absprachen mit Mitarbeitern der Jeuken oder von oder mit für die Ausführung der Vereinbarung eingeschalteten Dritten verstehen sich, soweit die Jeuken diese nicht in schriftlicher Form bestätigt, für die Jeuken als nicht verbindlich. -----
6. Die Jeuken versteht sich für den Fall, dass die Akzeptanz selbst in geringfügigen Punkten von dem in der Offerte unterbreiteten Angebot der Jeuken abweicht, als nicht gebunden. Darüber hinaus kommt in diesem Fall keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande.
7. Die Gegenseite haftet für die von ihr zur Verfügung gestellten Angaben. -----

Eigentum an Patenten und Gebrauchsmustern und geistiges Eigentum

Artikel 3

1. Die Jeuken behält sich hinsichtlich des geistigen Eigentums in Bezug auf von ihr gelieferte Produkte, Angaben, Konzepte, Berechnungen, Muster und dergleichen sämtliche Rechte vor. -----

2. Die von oder namens der Jeuken mittels des Angebots erbrachten Produkte, Daten, Konzepte, Berechnungen, Muster und dergleichen verbleiben im Eigentum der Jeuken und müssen für den Fall, dass die Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, von der Gegenseite unverzüglich zurückgegeben werden. -----

3. Die von oder namens der Jeuken erbrachten Produkte, Daten, Konzepte, Berechnungen, Muster und dergleichen dürfen ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Jeuken in keiner Art und Weise weder insgesamt noch in Teilen vervielfältigt oder Dritten gegenüber offengelegt oder zur Verfügung gestellt oder in jedweder sonstigen Art und Weise verwendet werden. -
4. Die Gegenseite muss der Jeuken pro Zuwiderhandlung hinsichtlich der obengenannten Bestimmungen eine Strafe in Höhe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) zahlen. Diese Strafe kann zusätzlich eines gemäß dem Gesetz vorgesehenen Schadenersatzes

geltend gemacht werden. --

5. Die Jeuken gibt, soweit die Parteien nichts Anderslautendes vereinbaren, die von der Gegenseite zur Verfügung gestellten Produkte, Daten, Konzepte, Berechnungen, Muster und dergleichen weder zurück noch bewahrt sie diese auf. -----
6. Die Gegenseite schützt die Jeuken hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter auf Grundlage eines Verstoßes gegen geistige Eigentumsrechte, die sich aus den von der Gegenseite zur Verfügung gestellten Produkten, Daten, Konzepten, Berechnungen, Mustern und dergleichen ergeben sowie die der Jeuken gegenüber geltend gemacht werden. -----

Preise und Preisanpassungen

Artikel 4

1. Sämtliche angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes angegeben wird, ohne die möglicherweise dafür zu zahlende Umsatzsteuer, Verpackungs- und Versandkosten, Ein- und Ausfuhrrechte sowie sonstige behördliche Abgaben. -----

2. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wird, in Euro. -----
3. Die Jeuken behält sich für den Fall, dass dies nach Abschluss der Vereinbarung, jedoch vor dem Zeitpunkt ihrer Durchführung, aufgrund von Änderungen hinsichtlich eines oder mehrerer Gesamtpreisfaktoren erforderlich ist, das Recht vor, die

vereinbarten Preise zu erhöhen. -----

4. Die Jeuken setzt die Gegenseite für den Fall, dass die Jeuken von dem obengenannten Recht, Preisänderungen durchzuführen, Gebrauch macht, diesbezüglich fristgemäß schriftlich in Kenntnis. -----

5. Die Gegenseite hat sodann das Recht, die Vereinbarung für den Fall, dass es um eine Preisänderung geht, die zu einem Preisunterschied hinsichtlich des vereinbarten Preises von mehr als fünfzehn Prozent (15 %) führt, innerhalb einer Woche aufzulösen. -----

6. Es findet für den Fall, dass der Prozentsatz für die Umsatzsteuer seitens des Staats geändert wird, eine Verrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Parteien statt. -----

Vereinbarung geltenden Umständen sowie auf der fristgemäßen Lieferung der von der Jeuken bei ihren Zulieferern bestellten Sachen. -----

Die Gegenseite muss die Jeuken im Falle einer Überschreitung einer festgelegten Frist schriftlich in Verzug setzen. Der Jeuken muss diesbezüglich eine angemessene Frist dahin gehend eingeräumt werden, die Vereinbarung nachträglich durchführen zu können. -----

3. Die Gegenseite erhält aufgrund einer Überschreitung einer festgelegten Lieferfrist nicht das Recht,

Lieferung und Risiko

Artikel 5

1. Die Lieferung erfolgt an den Ort sowie zu dem Zeitpunkt, welcher in der Vereinbarung angegeben ist. Die Lieferung erfolgt für den Fall, dass in der Vereinbarung kein Lieferort oder –zeitpunkt angegeben ist, innerhalb von sechs Tagen nach Abschluss der Vereinbarung. -----
2. Die Jeuken strebt den festgelegten Termin, innerhalb welchem die Lieferung erfolgen muss, nach Treu und Glauben an. Dieser ist jedoch nicht bindend. -----
Der Lieferzeitpunkt basiert auf zum Zeitpunkt des Abschlusses der

ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen. -----

4. Ein Überschreiten der Frist, innerhalb welcher die Lieferung erfolgen muss, führt in keinem Fall zu einer Haftung der Jeuken hinsichtlich direkter oder indirekter Folgen der verspäteten Lieferung. -----
5. Die Jeuken hat, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wird, das Recht, die von ihr zu liefernden Güter in Phasen zu liefern. Diesbezüglich kann jede Lieferung separat in Rechnung gestellt werden. -----
6. Die Lieferfrist beginnt für den Fall, dass die Jeuken hinsichtlich der Durchführung der Vereinbarung Daten von der Gegenseite erhalten muss, erst dann, wenn die Gegenseite diese Daten der Jeuken vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt hat. ----

7. Lieferungen ab einem Betrag in Höhe von 110 € erfolgen netto frei Haus über GLS oder einen anderen Paketdienst. Die Kosten in Verbindung mit der Lieferung von Gütern bis hin zu einem Betrag in Höhe von 110 € gehen zulasten der Gegenseite. --
8. Der Transport und Versand erfolgt auf Risiko der Gegenseite. Die Jeuken ist für einen insgesamt oder teilweisen Verlust und eine Beschädigung der gelieferten Sachen, welche (r) während des diesbezüglichen Transports erfolgt, nicht haftbar. Ebenso wenig ist die Jeuken für eine Verspätung hinsichtlich der Lieferung haftbar. -----

Artikel 6

1. Die Jeuken behält hinsichtlich der Gewissheit der korrekten und vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenseite das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gegenseite sämtliche ihrer Verpflichtungen der Jeuken gegenüber aus welchem Grund auch immer erfüllt hat, vor. Unter Verpflichtungen werden in diesem Rahmen Verpflichtungen in Bezug auf eine Gegenleistung verstanden, die der Jeuken gegenüber aufgrund: -----
 - a. der gemäß jedweder Vereinbarung gelieferten oder noch zu liefernden Sachen;
 - b. jedweder Vereinbarung in Bezug auf von der Gegenseite durchzuführende Arbeiten;
 - c. von Forderungen aufgrund eines Fehlschlagens hinsichtlich der Erfüllung jedweder Vereinbarung geleistet werden muss. -----
2. Für den Fall, dass die Jeuken über Forderungen in Bezug auf die Gegenseite, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, sowie über Forderungen in Bezug auf die Gegenseite, auf denen kein Eigentumsvorbehalt ruht, verfügt, wird eine Bezahlung der Gegenseite erst zur Erfüllung der Forderung, auf welcher kein Eigentumsvorbehalt ruht, herangezogen. ----
3. Es ist der Gegenseite, solange das Eigentum der gelieferten Sachen nicht an die Gegenseite übergegangen ist, weder gestattet, die gelieferten Sachen in ein Eigentum zu übertragen, noch diese geschäftlich oder schuldrechtlich zu belasten oder gemäß welchem Titel auch immer zu veräußern. -----

Eigentumsvorbehalt

4. Die Gegenseite ist, solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht an die Gegenseite übergegangen ist, verpflichtet, die gelieferten Dinge separat und klar als das Eigentum der Jeuken erkennbar zu lagern.

5. Die Jeuken hat für den Fall, dass sich die Gegenseite hinsichtlich der Erfüllung jedweder Verpflichtungen der Jeuken gegenüber weiterhin in Verzug oder sich nach Ansicht der Jeuken in Zahlungsschwierigkeiten befindet, das Recht, die unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. -----

6. Die Gegenseite räumt der Jeuken für den Fall, dass die Jeuken die gelieferten Sachen zurückzunehmen wünscht, das unwiderrufliche Recht ein, dass die Jeuken oder ein von der Jeuken angewiesener Dritte sowohl jetzt auch als zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftsräume der Gegenseite betreten können. -----

Reklamationen und Gewährleistung Artikel 7

1. Die Jeuken gewährleistet die Güte sowie die vereinbarte Qualität der gelieferten Sachen für einen Zeitraum eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Dies bezieht sich ausschließlich auf elektronische Sachen.

2. Für den Fall, dass ein Lieferant der Jeuken gegenüber in Bezug auf die gelieferten Sachen zu einer Gewährleistung gehalten ist, geht die Gewährleistung, die von der Jeuken eingeräumt wird, zu keiner Zeit über die von dem Lieferanten eingeräumte Gewährleistung hinaus. -----

3. Die Gegenseite ist gehalten, die gelieferten Sachen zu dem

Zeitpunkt, zu welchem ihr diese zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich zu prüfen (prüfen zu lassen). Die Gegenseite muss diesbezüglich prüfen, ob die Qualität und / oder die Quantität der gelieferten Sachen mit dem, was vereinbart wurde, übereinstimmt. -----

4. Sichtbare Mängel an den gelieferten Sachen müssen der Jeuken spätestens fünf Tage nach der Lieferung zur Kenntnis gebracht werden. Nicht sichtbare Mängel, hinsichtlich welcher die Gegenseite nachweist, dass sie diese nicht angemessen innerhalb der fünf Tage nach der Lieferung hat feststellen können, müssen der Jeuken unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Feststellung des Mangels zur Kenntnis gebracht werden. In beiden Fällen muss die Art der Reklamation in schriftlicher Form angegeben werden. Diesem Schreiben muss die Originalrechnung beigelegt werden. ----
5. Die Gegenseite wird für den Fall, dass nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist eine Mängelrüge erfolgt, dahin gehend betrachtet, die gelieferten Sachen uneingeschränkt abgenommen zu haben. Dies gilt nicht, sollte sich aus der Art der Sache oder den übrigen Umständen des Falls eine längere Frist ergeben. Der Gegenseite steht für den Fall, dass die Gegenseite nicht fristgerecht reklamiert, kein Recht mehr auf eine Reparatur, einen Ersatz oder einen Schadenersatz zu. -----
6. Die Gegenseite muss der Jeuken die Möglichkeit einräumen, eine Mängelrüge überprüfen (lassen) zu können. -----
7. Die Gegenseite erhält aufgrund von

Reklamationen nicht das Recht, Zahlungen auszusetzen oder zu verrechnen. Die Gegenseite ist im Falle einer Reklamation weiterhin zur Abnahme und Bezahlung der ansonsten bestellten Sachen verpflichtet. -----

8. Nicht unter die Gewährleistungen fallen Mängel, die insgesamt oder zum Teil auf: -----

- a. einen unsachgemäßen Gebrauch durch die Gegenseite; -----
- b. eine unsachgemäße Lagerung durch die Gegenseite, aufgrund derer die gelieferten Sachen Feuchtigkeit, Verschmutzungen oder hohen und niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind sowie über einen langen Zeitraum hin gelagert werden; ----
- c. eine (n) andere (n) als den gemäß der / den bezüglich der gelieferten Sachen erteilten Empfehlung, Richtlinien und Spezifikationen genannte (n) oder einen anderen als hinsichtlich des Zwecks, für den die Güter geliefert wurden, verwendete (n) Gebrauch oder Verarbeitung; -----
- d. die Erfüllung jedweder behördlichen Vorschriften zurückzuführen sind. -----
9. Die gelieferten Sachen müssen bei einer Reklamation bezüglich einer Inspektion zur Verfügung stehen. Die Jeuken hat für den Fall, dass eine Reklamation für korrekt befunden wird, das Recht, den Mangel an den gelieferten Sachen nach ihrer Wahl kostenlos zu reparieren oder komplett auszutauschen. Darüber hinaus kann die Jeuken in ihrer Entscheidung die Gewährleistungsverpflichtung auch, indem sie den Preis (einen Teil des Preises) gutschreibt, erfüllen. -----

10. Die Jeuken ist für den Fall, dass die Lieferung der gleichen Sache nicht oder nicht fristgemäß möglich ist, berechtigt, beim Ersatz der gelieferten Sachen eine gleichwertige Sache zu liefern. -----
-
11. Die Jeuken kann für den Fall, dass die Jeuken die gelieferten Sachen komplett oder zum Teil ersetzt oder die Kaufsumme komplett oder zum Teil zurückzahlt, den Vorteil des vorübergehenden Gebrauchs seitens der Gegenseite verrechnen. -----
12. Der vereinbarte Gewährleistungszeitraum verlängert sich durch einen Ersatz oder eine Reparatur der gelieferten Sachen gemäß dieser Gewährleistungsbestimmungen nicht. -

13. Die Gegenseite ist für den Fall, dass sich herausstellt, dass die Reklamation unbegründet ist, verpflichtet, die der Jeuken entstandenen Kosten wie Fahrt- und Prüfungskosten zu erstatten. -----
14. Die Jeuken ist während eines Zeitraums, in welchem sich die Gegenseite dahin gehend in Verzug befindet, jedwede Verpflichtungen, welche sie gemäß der vorliegenden oder gemäß jedweder sonstigen mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Vereinbarung erfüllen muss, zu erfüllen, nicht zur Einräumung jedweder Gewährleistung verpflichtet. -----

Rücksendungen

Artikel 8

Rücksendungen von bereits von der Jeuken gelieferten Gütern müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Lieferung erfolgen. Sie werden erst nach einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung seitens der Jeuken akzeptiert. Der Grund für die Rücksendung muss bei der Rücksendung mit angegeben werden. Diese

Rücksendungen gehen vollständig zulasten und auf Risiko der Gegenseite. -

Haftung

Artikel 9

1. Die Haftung der Jeuken hinsichtlich sämtlicher direkten Kosten und Schäden, die in jedweder Weise mit einem Fehler oder einer Nichterfüllung hinsichtlich der Durchführung der Vereinbarung bzw. der Lieferung und der Funktionsweise der Produkte in Verbindung stehen respektive davon verursacht wurden, ist jederzeit auf den Netto-Rechnungsbetrag hinsichtlich des Auftrags beschränkt. -

2. Die Jeuken ist zu keiner Zeit für sämtliche indirekten Kosten oder Schäden, die in jedweder Weise mit einem Fehler oder einer Nichterfüllung hinsichtlich der Durchführung der Vereinbarung bzw. der Lieferung und der Funktionsweise der Produkte in Verbindung stehen respektive davon verursacht wurden, haftbar. Hierunter werden Folgeschäden, ein entgangener Gewinn, verabsäumte Einsparungen, ein Schaden durch eine Stagnation des Unternehmens sowie eine Beschädigung des Rufs verstanden. -----
3. Die Gegenseite schützt die Jeuken hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter in Bezug auf einen Schadenersatz oder in anderer Form, welche direkt oder indirekt sowie mittelbar oder unmittelbar mit der Lieferung und der Funktionsweise ihrer Produkte zusammenhängen.

Nutzung der Produkte

Artikel 10

1. Die Jeuken gibt die Empfehlung hinsichtlich der Nutzung der von ihr oder in ihrem Namen gelieferten Produkte nach bestem Wissen und Gewissen sowie gemäß den Anforderungen einer guten Fachkompetenz und gemäß dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Stand der Wissenschaft ab. -----

2. Die korrekte Nutzung der von der Jeuken gelieferten Produkte durch die Gegenseite geht auf Rechnung und Risiko der Gegenseite. -----

Bezahlung

Artikel 11

1. Sämtliche Bezahlungen müssen ohne jedwedes Recht auf einen Rabatt oder eine Verrechnung sowie auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum in den Geschäftsräumen der Jeuken oder mittels einer Überweisung auf eines der letztgenannten angewiesenen Bankkonten bezahlt werden. -----

2. Die von der Gegenseite geleisteten Zahlungen werden jederzeit zur Abgeltung sämtlicher zu zahlenden Kosten und Zinsen und anschließend hinsichtlich der ältesten fälligen Rechnungen verwendet. Dies gilt selbst dann, wenn die Gegenseite angibt, dass die Leistung sich auf eine spätere Rechnung bezieht. -----

3. Die Gegenseite befindet sich für den Fall, dass sie nicht innerhalb der obengenannten Frist bezahlt hat, in Verzug, ohne dass diesbezüglich eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Jeuken hat das Recht, der Gegenseite Zinsen in Höhe von ein (1) Prozent pro Monat ab dem Fälligkeitstag der Rechnungen bis zur vollständigen Bezahlung in Rechnung zu stellen. Dies gilt unbeschadet der sonstigen Rechte, welche der Jeuken zustehen. -----
Die Gegenseite befindet sich aufgrund der Tatsache einer Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung in Verzug. -----
4. Sämtliche Kosten, die der Jeuken aus einer Nichterfüllung oder einer nicht

fristgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung jedweder Verpflichtungen der Gegenseite durch diese aus dieser Vereinbarung entstehen, gehen zulasten der Gegenseite. -----

Es werden unter diesen Kosten die Kosten für Mahnungen, Abbestellungen, Inkasso-Aufträge, Gerichtsvollzieher, Anwaltskosten sowie sämtliche sonstigen (außer-)gerichtlichen Kosten verstanden. Diese werden von der Jeuken und der Gegenseite mit mindestens 15 % der zu fordernden Hauptsumme angegeben. -----

5. All das, was die Jeuken von der Gegenseite fordert, ist für den Fall, dass sich die Gegenseite mit der Bezahlung in Verzug befindet sowie im Falle

einer Zahlungsunfähigkeit, eines Antrags auf einen Zahlungsvergleich oder der Stilllegung oder Abwicklung ihres Unternehmens sofort fällig. -----

Rechtshandlung oder im Verkehr geltende Auffassungen auf ihre Rechnung geht / gehen. -----

6. Die Jeuken behält sich das Recht vor, eine insgesamte oder teilweise Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Eine Ratenzahlung ist nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird. -----
7. Die Gegenseite ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung der Jeuken hin eine geschäftliche Sicherheit oder eine Bankbürgschaft für all das, was die Gegenseite gemäß dieser Vereinbarung oder in anderer Form an die Jeuken zahlen muss, vorzulegen. Die Jeuken hat für den Fall, dass die Vorlage der Sicherheit nach dieser Forderung ausbleibt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Sicherheit vorliegt, das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Sicherheit auszusetzen. -----
8. An die Mitarbeiter der Jeuken, die diesbezüglich ausdrücklich bevollmächtigt sind, können keine befreienden Zahlungen geleistet werden. -----

Höhere Gewalt

Artikel 12

1. Die Jeuken ist nicht zur Erfüllung jedweder Verpflichtungen der Gegenseite gegenüber verpflichtet, sofern sie diesbezüglich infolge eines Umstands, für den sie keine Schuld trifft, oder seitens des Gesetzes daran gehindert wird oder eine

Die Jeuken ist sodann berechtigt, die betreffende Vereinbarung hinsichtlich der Lieferung ihrer Produkte ohne eine rechtliche Intervention sowie, ohne diesbezüglich schadenersatzpflichtig zu sein, aufzulösen sowie die Verpflichtungen aus der betreffenden Vereinbarung für einen ihrer Ansicht nach angemessenen Zeitraum auszusetzen. -----

2. Sowohl die Jeuken als auch die Gegenseite ist für den Fall, dass die Jeuken die Durchführung der Vereinbarung ausgesetzt hat und der Zeitraum der höheren Gewalt länger als sechs Monate andauert, berechtigt, die Vereinbarung ohne eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten und / oder des Schadens der anderen Partei gegenüber aufzulösen. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmung in dem folgenden Absatz. -----
3. Die Jeuken ist für den Fall, dass die Jeuken ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Eintretens eines Falles einer höheren Gewalt bereits zum Teil erfüllt hat oder diese erfüllen kann und der Erfüllung respektive der Erfüllung eines Teils ein selbstständiger Wert zukommt, berechtigt, die erfüllten Verpflichtungen respektive die Erfüllung eines diesbezüglichen Teils separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenseite ist verpflichtet, diese Rechnung dahin gehend zu bezahlen, als wäre die Rede von einer separaten Vereinbarung. -----

Artikel 13

1. Es findet für sämtliche Vereinbarungen zwischen der Jeuken und der Gegenseite das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags sowie jedweder sonstigen internationalen Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, wird / werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

- . -----
2. Sämtliche Auseinandersetzungen, welche sich aus den Vereinbarungen zwischen der Jeuken und der Gegenpartei ergeben, müssen in erster Instanz beim Gericht zu Gelderland in den Niederlanden anhängig gemacht werden. -----
-